

Bildungsreglement

der

Einwohnergemeinde

Gerzensee



Mit Änderung vom 29. November 2014 ¹⁾
Mit Änderungen vom 2. Dezember 2017 ²⁾
Mit Änderungen vom 14. September 2020 ³⁾

Bildungsreglement

I. Grundlagen.....	3
II. Geltungsbereich.....	3
III. Organisation des Schulwesens	3
IV. Gliederung der Volksschule	3
V. Behörden und Schulorgane / Ihre Aufgaben und die Befugnisse.....	4
VI. Gesundheits- und Beratungsdienste, soziale Einrichtungen.....	6
VIII. Schlussbestimmungen	6

Anmerkung

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selbst nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Gerzensee erlässt gestützt auf nachstehend aufgeführte Erlasse folgendes

Bildungsreglement

I. Grundlagen

Grundlage

Art. 1 Als Grundlage gelten:

- das Organisationsreglement der Gemeinde Gerzensee vom 17.05.2010
- die Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung des Kantons Bern

II. Geltungsbereich

Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Dieses Reglement gilt für das Schulwesen der Gemeinde Gerzensee.

² Die Erfüllung der Aufgaben der Schule Region Gerzensee bezieht sich auf das Gemeindegebiet der Sitzgemeinde Gerzensee, sowie auf das Gemeindegebiet der vertraglich angeschlossenen Gemeinde Kirchdorf ²⁾.

III. Organisation des Schulwesens

Schulwesen

Art. 3 Das Schulwesen der Gemeinde Gerzensee umfasst:

- die Volksschule bestehend aus Kindergarten, Primarstufe und Realklassen.

IV. Gliederung der Volksschule

Volksschule

Art. 4 Die Volksschule der Gemeinde Gerzensee gliedert sich in:

- Kindergarten
- Primarstufe (1. – 6. Klasse)
- Realklassen (7. – 9. Klasse)

Übertritt in die Sekundarstufe I

Art. 5 Der Übertritt in die Sekundarstufe I erfolgt gemäss den kantonalen Bestimmungen.

Tagesschule ¹⁾

Art. 6 ¹ Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.

² Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, kann die Gemeinde auch Tagesschulangebote bereitstellen, für die keine genügende Nachfrage besteht.

³ Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuung nach kantonalem Tarif erhoben. Die Gebühren betragen pro Mahlzeit zwischen Fr. 3.00 und Fr. 15.00.

⁴ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung und regelt namentlich die Anstellung des Personals und die Gebühren.

Art. 7¹ Die Gemeinde bietet freiwilligen Schulsport für Kinder und Jugendliche an.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Verordnung über den freiwilligen Schulsport.

³ Die Gemeinde kann für den freiwilligen Schulsport Kursgebühren erheben.

V. Behörden und Schulorgane / Ihre Aufgaben und die Befugnisse

Schulorgane

Art. 8¹ Schulorgane der Gemeinde Gerzensee sind:

- die Bildungskommission
- die Schulleitung

² Die Schulbehörden und Schulorgane werden gemäss Organisationsreglement (OgR) und diesem Reglement gewählt.

³ Es gelten im Übrigen die kantonalen und gemeindeeigenen Bestimmungen, insbesondere über die Amtsdauer, Wählbarkeit von Mitgliedern, Vertretung, Beschlussfähigkeit, den Ausstand und Verhandlungsablauf, sowie die Sitzungsgelder und Entschädigungen von Kommissionen.

Gemeinderat

Art. 9¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Bildungskommission aus. Die Schule steht unter Aufsicht der Bildungskommission.

² Er regelt Kindergarten- und Schulgelder für auswärtige Kinder.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt eine Schülertransportverordnung²⁾ zu erlassen.¹⁾

⁴ Er ist im Weiteren zuständig für:

- Eröffnung und Schliessung von Kindergarten- und Schulklassen
- Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht und Spezialunterricht

Bildungskommission

Art. 10¹ Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in der Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung und im Organisationsreglement der Gemeinde Gerzensee geregelt.

² Für Organisation, Planung und Betrieb der Schule Region Gerzensee ist die Bildungskommission zuständig.

³ Die Bildungskommission hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Anstellung der Schulleitung,
- Erlass der Hausordnungen für den Schulbetrieb,
- Koordination der Schülertransporte,
- Koordination der Tagesschulen,
- Verfügen über die bewilligten und vom Gemeinderat freigegebenen Kredite/Mittel,
- Gewährleistung des Datenschutzes sowie der Datensicherung in der Schule in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsstelle der Gemeinde.

⁴ Gerzensee ist mit zwei und Kirchdorf mit drei Mitgliedern in der Bildungskommission vertreten.²⁾

⁵ Die Vertreter werden von der jeweiligen Vertragsgemeinde ernannt.

⁶ Der Ressortleiter Bildung des jeweiligen Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied in der Bildungskommission. Der Ressortleiter Bildung der Sitzgemeinde übernimmt das Präsidium. Der Ressortleiter Bildung der Standortgemeinde Kirchdorf übernimmt das Vizepräsidium.

⁷ Für die Bildungskommission unterzeichnen der Präsident und der Sekretär kollektiv zu zweien.

⁸ Die Amtsdauer sowie die Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder richten sich nach den Bestimmungen der Sitzgemeinde Gerzensee.

⁹ Das Kommissionssekretariat (ohne Stimmrecht) wird von der Sitzgemeinde Gerzensee geführt.

¹⁰ Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei der Präsident bei Stimmgleichheit Stichentscheid hat.

¹¹ Die Schulleitung nimmt an allen Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Sie kann bei Bedarf die Stellvertretung beiziehen. Die Ausstandspflichten nach kantonalem Recht bleiben vorbehalten.

¹² Die Bildungskommission untersteht dem Gemeinderat der Sitzgemeinde.

¹³ Sie beschliesst auf Antrag der Schulleitung die Zuteilung der Kinder auf die Klassen.

¹⁴ Sie übt die Aufsicht über die Schule Region Gerzensee aus.

¹⁵ Sie kann die Anwesenheit von Lehrerinnen und Lehrern an ihren Sitzungen verlangen.

¹⁶ Die Bildungskommission kann die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen an die Schulleitung delegieren. ¹⁾

Schulleitung

Art. 11 ¹ Es wird eine Schulleitung angestellt (max. 2 Personen).

² Die Schulleitung erfüllt alle Aufgaben gemäss kantonaler Gesetzgebung und Pflichtenheft.

³ Die Schulleitung führt die Schulen pädagogisch und betrieblich. Sie schafft Transparenz durch angemessene Kommunikation innerhalb der Schule Region Gerzensee.

Schulsekretariat

Art. 12 ¹ Das Schulsekretariat übernimmt administrative und organisatorische Aufgaben und sorgt somit für eine Entlastung und fachliche Unterstützung der Schulleitung.

² Das Schulsekretariat ist Anlaufstelle für Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Behörden, Bevölkerung in administrativen Fragen.

VI. Gesundheits- und Beratungsdienste, soziale Einrichtungen

Schulärztliche
Dienste

Art. 13 Der schulärztliche Dienst gemäss Art. 59 VSG wird durch die Bildungskommission beaufsichtigt.

Schulzahnärztliche
Dienste

Art. 14 Der schulzahnärztliche Dienst gemäss Art. 60 VSG wird durch die Bildungskommission beaufsichtigt.

VII. Übergangsbestimmungen ²⁾

Gegenstand

Art. 15 Aufgehoben am 02. Dezember 2017 ²⁾

Organe

Art. 16 Aufgehoben am 02. Dezember 2017 ²⁾

Liegenschaften

Art. 17 Aufgehoben am 2. Dezember 2017 ²⁾

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 18 ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

² Die an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2014 beschlossenen Änderungen treten auf den 01. Januar 2015 in Kraft. ¹⁾

³ Die an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2017 beschlossenen Änderungen treten auf den 01. Januar 2018 in Kraft. ²⁾

⁴ Die an der Gemeindeversammlung vom 14. September 2020 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. Oktober 2020 in Kraft. ³⁾

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Gerzensee am 30.11.2013.

Einwohnergemeinde Gerzensee

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. S. Lehmann

sig. E. Germann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Bildungsreglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 30.11.2013 öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 24. Oktober 2013 und 21. November 2013 bekannt gemacht.

Gerzensee, 16. Januar 2014

Der Gemeindeschreiber:

sig. E. Germann

Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2014 genehmigte die Anpassungen in diesem Reglement bei einer Gegenstimme.

Einwohnergemeinde Gerzensee

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. S. Lehmann

sig. E. Germann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 29.11.2014 öffentlich aufgelegt hat.
Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 23. Oktober 2014 und 20. November 2014 bekannt gemacht.

Gerzensee, 14. Januar 2015

Der Gemeindeschreiber:

sig. E. Germann

Die Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2017 genehmigte die Anpassungen in diesem Reglement.

Einwohnergemeinde Gerzensee

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. S. Lehmann

sig. E. Germann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 02.12.2017 öffentlich aufgelegt hat.
Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 26. Oktober 2017 und 23. November 2017 bekannt gemacht.

Gerzensee, 25. Januar 2018

Der Gemeindeschreiber:

sig. E. Germann

Die Gemeindeversammlung vom 14. September 2020 genehmigte die Anpassungen in diesem Reglement.

Einwohnergemeinde Gerzensee

Der Präsident:

Der Sekretär:

S. Lehmann

E. Germann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 14. September 2020 öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 13. August 2020, 3. September 2020 und 10. September 2020 bekannt gemacht.

Gerzensee, 27. November 2020

Der Gemeindeschreiber:

E. Germann